

18. März 2009



Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 271

gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

**EUR 50.000.000,-
Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2009 (2014)
(DE000WLB9AQ3)**

zum

**Basisprospekt vom 19. Juni 2008 und
den Nachträgen Nr. 1 vom 5. September 2008
sowie Nr. 2 vom 5. Januar 2009**

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Heinz Hilgert (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Dietrich Voigtländer (stellv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgerichte:
Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

1. Emittentin	WestLB AG, Düsseldorf und Münster
2. Stückelung	Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,- ist in 50.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,- eingeteilt.
3. Rückzahlung	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 (1) der Anleihebedingungen am 18.03.2014 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Verzinsung	4,25% p. a.
5. Rendite	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt 4,30%.
6. Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.
7. Valutierung / Emissionstermin	18.03.2009 / 18.03.2009
8. Mindestbetrag der Zeichnung	EUR 1.000,-
9. Anfänglicher Verkaufspreis	99,79%
10. Zahlstelle	Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
11. Währung der Anleihe	Euro
12. Übernahme	Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.
13. Verbriefung/ Lieferung	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
14. Steuern	Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen. Sofern die Teilschuldverschreibung nicht von der Emittentin

verwahrt oder verwaltet wird und diese auch nicht die Erträge auszahlt und gutschreibt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG), besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der WestLB AG zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen (Quellensteuer).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

15. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den regulierten Markt der Börse Düsseldorf.

16. Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

18. ISIN

DE000WLB9AQ3

B. Anleihebedingungen

der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2009 (2014) (ISIN DE000WLB9AQ3)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

50.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag
von je EUR 1.000,-
Stücknummern 00.001 bis 50.000
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG („**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 18.03.2009 („**Valutatag**“) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 4 (4), jeweils am 18.03. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich) erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual). Der Zinssatz für die Zinsperiode beträgt 4,25% p. a.

(2) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet jeder Tag, außer einem Samstag und Sonntag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit ist und an dem Bankgeschäfte in Düsseldorf vorgenommen werden.

§ 3

Rückzahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 18.03.2014 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 4

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ 6

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 18 März 2009

WestLB AG